

# TTV Ingersheim e.V.

**SATZUNG vom 20.12.1986**

des Tischtennisvereins  
im Sport und Kulturverein Ingersheim e.V.  
74379 Ingersheim, Kreis Ludwigsburg

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt die Bezeichnung **Tischtennisverein Ingersheim e.V.** Mitglied im SKV Ingersheim e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Besigheim eingetragen und hat den Sitz in Ingersheim.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen des SKV Ingersheim e.V. sowie deren Dachverbände, an die der Verein angeschlossen ist.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.  
Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) natürliche Personen (ordentliche Mitglieder)
  - b) juristische Personen (außerordentliche Mitglieder)

Die Aufnahme und Mitgliedschaft in den Verein bewirkt zugleich auch die beitragspflichtige Aufnahme und Mitgliedschaft im SKV Ingersheim e.V. Die Mitglieder des Tischtennisvereins Ingersheim e.V. stellen innerhalb des SKV Ingersheim e.V. eine satzungsmäßige Abteilung dieses Vereins mit wirtschaftlicher und vermögensrechtlicher Selbständigkeit dar. Der Verein ist als Abteilung des SKV Ingersheim e.V. dem Württembergischen Landessportbund und dessen Fachverbänden angeschlossen.

# TTV Ingersheim e.V.

## 2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- b) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, indem die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wird.
- c) Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
- d) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und werden als Jugendmitglieder aufgenommen.
- e) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Organisationen und Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

## 3. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - aa) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahrs wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
- b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - bb-1 mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - bb-2 die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - bb-3 Anordnung oder Beschlüsse der Vereins Organe nicht befolgt oder
  - bb-4 sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

### 1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung

# TTV Ingersheim e.V.

teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu dessen Bedingungen zu benutzen.

## 2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## § 6 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung des SKV Ingersheim e.V. geregelt. In der Hauptversammlung können noch zu den festgelegten Beiträgen Umlagen und Zusatzbeiträge festgesetzt werden. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

## § 8 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres soll die Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom ersten - Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt und in der Bietigheimer Zeitung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Nur durch sie können Satzungsänderungen, Veränderung des Vereinsvermögens sowie Auflösung oder Fusion des Vereins beschlossen werden.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
  - das Interesse des Vereins erfordert
  - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

# TTV Ingersheim e.V.

5. Beschlüsse können nur über solche Tagesordnungspunkte gefasst werden, die in der Einberufung benannt sind. Anträge zur Tagesordnung sind so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass sie noch eine Woche vor dem Versammlungstermin veröffentlicht werden können. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie mit Ereignissen begründet werden, die so spät eingetreten sind, dass ein fristgerechter Antrag nicht mehr möglich war. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

8. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des 1. Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl des 1. Vorsitzenden und des Stellvertreters, des Kassiers, des Schriftführers, des Jugendleiters und des Ausschusses.
- e) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- f) Festsetzung etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
- g) Berufungen gegen Ausschluss Beschlüsse des Vorstands.
- h) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes.

9. In der Hauptversammlung werden fünf Mitglieder als Delegierte gewählt. Sie sollen möglichst alle Interessengruppen des Tischtennisvereins e.V. berücksichtigen und vertreten den Verein in der Delegiertenversammlung des SKV e.V.

10. Jeder Delegierte kann, falls er an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, seine Stimme in schriftlicher Form auf einen anderen Delegierten übertragen. Ein Delegierter darf jedoch höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen. Die Ausübung eines gegensätzlichen Stimmrechts ist ausgeschlossen.

11. Jedes ordentliche Mitglied kann an der Delegiertenversammlung des SKV e.V. ohne Stimmrecht teilnehmen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) Dem 1. Vorsitzenden
  - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem Kassierer
  - d) Dem Schriftführer
  - e) Dem Jugendleiter
2. Der Vorstand wird bei der Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht vom Ausschuss erledigt werden. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch 1 x vierteljährlich zusammen.
4. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

## § 10 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Gerätewart
- c) dem Trainer/den Trainern
- d) dem Pressewart
- e) den Mannschaftsführern
- f) dem Jugendsprecher
- g) dem Wirtschaftsführer

Der Ausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch 1 x halbjährlich zusammen. Er erledigt laufende Vereinsangelegenheiten von größerer Bedeutung, insbesondere im sportlichen Bereich.

## § 11 Ehrungen

Personen, die sich um die Förderung des Tischtennisvereins Ingersheim e.V. besonders verdient gemacht haben, sowie für 30-jährige aktive und 35-jährige passive ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung des SKV e.V. die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden. Sie ist beitragsfrei.

Als außerordentliche Ehrung kann der Ehrenbrief verliehen werden.

Die Mitgliedschaft bei Vorgängervereinen wird bei allen Ehrungen in Anrechnung gebracht. Weitere Ehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt.

# TTV Ingersheim e.V.

## § 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsgeschehen.
- c) Ausschluss (s. § 4.3 a, b)

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung, bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den SKV e.V. zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## § 14 Eintragung ins Vereinsregister

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Kraft.

Bescheinigung der Eintragung

Der Verein

Tischtennisverein Ingersheim  
Mitglied im SKV Ingersheim e.V.

wurde heute unter Nr. VR 401 in das  
Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim  
eingetragen.

Besigheim, den 22. Juli 1987  
Der Urkundsbeante der Geschäfts-  
stelle des Amtsgerichts



*[Handwritten Signature]*  
(Homburg)  
Justizinspektor z.A.